



Satzung

**über
die Benennung der Straßen und Plätze und
über die Nummerierung von Gebäuden in
der Gemeinde Unterhaching**

VIII-631/2

Daten über Erlass, Rechtswirksamkeit, Änderungen und Aufhebung

Lfd.Nr.	Vortrag	Urschrift	1. Änderung (Anlage 1)	2. Änderung (Anlage2)
1	Gemeinderatsbeschluss vom Nr.	17.10.1973 12.12.1973 386 448		
2	Veröffentlichung im Amtsblatt vom Nr.	25.01.1974 2		
3	Tag des Inkrafttretens	01.02.1974		
4	Geltungsdauer (unbeschränkt/gültig bis)	unbeschränkt		
5	Vorlage an die Rechtsaufsichts- behörde am	22.10.1973		
6	Genehmigung der Rechtsaufsichts- behörde: a) Datum der Genehmigung b) Az.			
7	Registrierung (Az.)	VIII/631/2		
8	Aufhebung: a) Gemeinderatsbeschluss vom Nr. b) Tag der Rechtsunwirksamkeit c) Veröffentlichung im Amtsblatt vom Nr.			
9	Verteiler:			

Satzung über die Benennung der Straßen und Plätze und über die Nummerierung von Gebäuden in der Gemeinde Unterhaching

Die Gemeinde Unterhaching erlässt nach Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1972 (GVBl. S. 349, ber. S. 419), Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1968 (BGBl. I S. 341) und § 126 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) folgende

Satzung

§ 1

- (1) Die Gemeinde benennt die Straßen und Plätze mit Namen.
- (2) Die Kosten der Straßennamensschilder sowie die Kosten der Aufstellung trägt die Gemeinde.
- (3) Die Eigentümer von Grundstücken haben die Aufstellung oder Anbringung von Namensschildern auf ihrem Grundstück zu dulden. Die Entschädigungsverpflichtung gemäß § 126 Abs. 2 BBauG bleibt hierdurch unberührt.

§ 2

Die Nummerierung der Gebäude richtet sich nach den von der Gemeinde festgelegten Straßennamen in der von der Gemeinde bestimmten Reihenfolge. Dabei ist der Name der Straße maßgebend, an der der Zugang zum Gebäude liegt.

§ 3

- (1) Hausnummern werden jedem Wohngebäude und jedem selbstständig genutzten gewerblichen Gebäude zugeteilt. Weist ein Gebäude mehrere Zugänge auf, so kann für jeden Zugang eine Hausnummer erteilt werden. Sonstige Gebäude erhalten eine Hausnummer nur dann, wenn hierfür ein öffentliches Interesse besteht.
- (2) Die Zuteilung von Hausnummern erfolgt von Amts wegen, sobald die bauaufsichtliche Genehmigung für das Bauwerk vorliegt.
Baurechtlich nicht genehmigte Gebäude erhalten die Zuteilung nach Antragstellung durch den Grundstückeigentümer oder den Nutzungsberechtigten.
- (3) Hausnummernschilder sind nur in nachfolgend aufgeführter Form zugelassen:
Größe: 20 cm Breite und 16 cm Höhe
Farbe: kobaltblau
Schriftgröße:
Große Buchstaben 3 cm hoch
Kleine Buchstaben 2 cm hoch
Zahlen 7 cm hoch
Buchstaben und Zahlen in gerader Schrift.
Im oberen Teil des Schildes ist die zugeteilte Hausnummer, im unteren Teil der Straßename anzugeben.

- (4) Beleuchtete Hausnummern sind nur unter Berücksichtigung der o.g. Anforderungen zugelassen. Die Anbringung von Schildern oder Nummern, die den Anforderungen nicht entsprechen, bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Gemeinde. Diese kann verweigert werden, wenn durch die Abweichung das einheitliche Erscheinungsbild gestört wird oder eine ausreichende Kenntlichmachung nicht gewährleistet ist.

§ 4

- (1) Das Hausnummernschild muss an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Ist eine Einfriedung mit Zugangstüre vorhanden, so ist eine Anbringung an der Einfriedung zulässig, wenn hierdurch die Erkennbarkeit nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, bei Gebäuden, die ihren Eingang nicht auf der Straßenseite haben oder die weiter als 20 m vom der Straße entfernt liegen, zusätzliche Hausnummernschilder mit Richtungspfeilen zu fordern.

§ 5

Die Eigentümer des Gebäudes, für das die Gemeinde eine Hausnummer zugeteilt hat, ist verpflichtet, das Hausnummernschild auf eigene Kosten zu beschaffen und anzubringen. Die Anbringung hat spätestens 6 Wochen nach Erhalt der Mitteilung gemäß § 3 Abs. 2 entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung zu erfolgen. Bei Neubauten ist das Hausnummernschild spätestens bis zum erstmaligen Bezug des Gebäudes anzubringen.

§ 6

- (1) Bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 2 bis 5 entsprechend Anwendung.
- (2) Bei einer notwendigen Erneuerung der Hausnummer tritt anstelle der Mitteilung nach § 3 Abs. 2 die Aufforderung der Gemeinde an den Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern. Im übrigen finden die Bestimmungen der §§ 2 bis 5 entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, dass von den Kosten auch die Anwendungen erfasst werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus selbst erforderlich werden.

§ 7

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

§ 8

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde in Kraft.

Unterhaching, den 12.12.1973

Gemeinde Unterhaching
Kupka
1. Bürgermeister